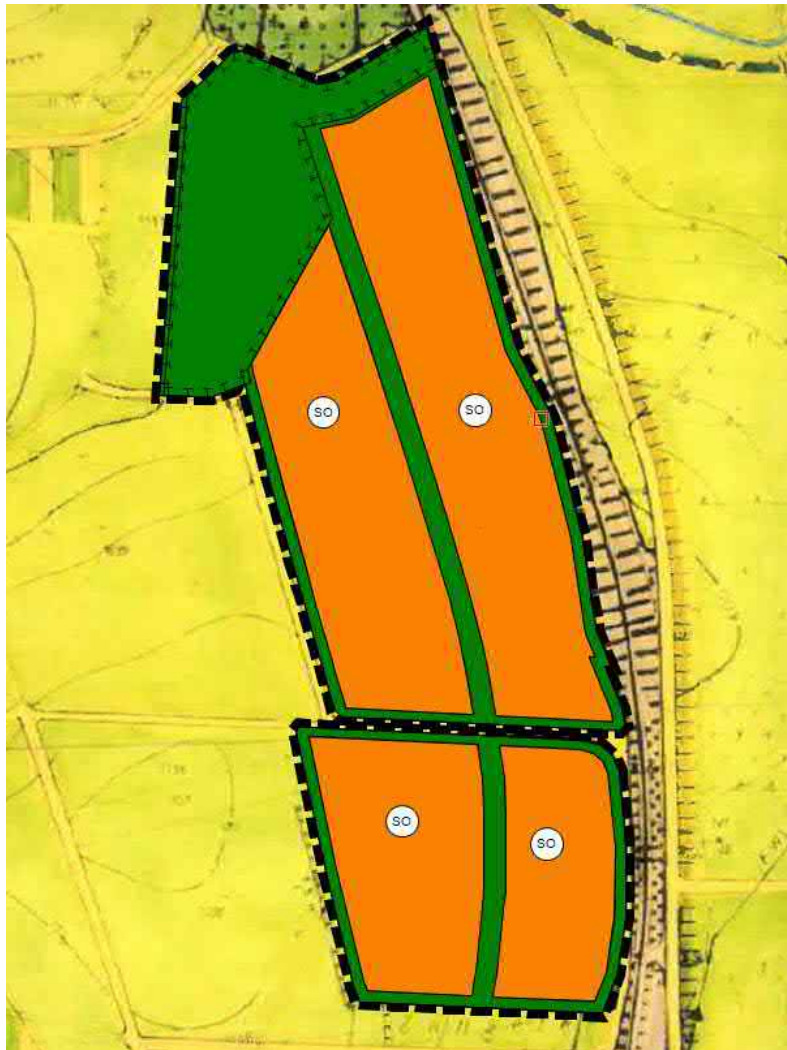




Stadt Ellingen Änderung des Flächennutzungsplans

Solarpark „Ellingen I und Ellingen IV“



11.04.2019

Stadt Ellingen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Regierungsbezirk Mittelfranken

Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet Photovoltaik „Ellingen I“ und „Ellingen IV“

Inhaltsverzeichnis

A. Planbeilage	4
B. Begründung.....	5
1. Allgemeines	5
1.1 Allgemeine und übergeordnete planerische Grundlagen.....	5
1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	7
1.3 Planungsauftrag	7
2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP	8
2.1 Lage und Bestand	8
2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan.....	9
3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	10
3.1 Umfang der Änderung	10
3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	11
3.3 Bauweise der PV-Anlage.....	11
3.4 Erschließung, Infrastruktur	11
3.5 Ver- und Entsorgung	12
3.6 Grünordnung.....	12
4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht 12	
4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	16
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring).....	17
5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
6. Alternativenplanung.....	17
7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18
C. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB	20
D. Verfahrensvermerke	21

Planungsträger:



Stadt Ellingen
Walter Hasl,
1. Bürgermeister
Weißenburger Str. 1
91792 Ellingen
Tel: 09141 / 8658-0
Fax: 09141 / 8658-58
E-Mail: info@vgem-ellingen.de
www.stadt-ellingen.de

Planung:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Kavalleriestraße 9
93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 565870
Fax: 0941 / 565871
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Bearbeitung:

Annette Boßle
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

A. Planbeilage

Als Kartengrundlage dienen der gescannten Planausschnitte des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen.

B. Begründung

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine und übergeordnete planerische Grundlagen

Die Stadt Ellingen verfolgt das Ziel, einen weiteren Solarpark zu errichten und die Ergänzung eines bestehenden Solarparks zu ermöglichen, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ellingen ist im Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung umfasst die Flurnummern 1725, 1727, 1727/1, 1729 (Teilfläche) der Gemarkung Ellingen.

Die Stadt Ellingen gehört als kleinste Stadt dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen an. Die Ziele der Bauleitpläne sind auch den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Landesentwicklungsprogramm

In Bayern gilt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) von 2013.

Im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP Bayern 2013) liegt Ellingen im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Einschlägige Erfordernisse im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Regionalplan Region 8 - Westmittelfranken

Das Planungsgebiet ist im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingetragen.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen lassen sich aus dem Regionalplan Region Westmittelfranken, Stand 16.02.2018 mit der 23. Änderung u.a. folgende Ziele und Grundsätze entnehmen:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

7.1.2.1 Abs. 3 (G) „Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.“

7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Darüber hinaus ist die Bündelung von Infrastruktureinrichtung durch die Anbindung an den bestehenden Solarpark und die Bahnlinie erfüllt, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern und freie, ungestörte Landschaftsräume zu erhalten (Grundsatz 7.1.3 – LEP Bayern).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 - LEP Bayern). Da das Plangebiet außerdem in einem im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt, soll der Sicherung und dem Erhalt besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP 8 – 7.1.3.1).

Die bestehende PV-Anlage „Solarpark Ellingen I“ befindet sich unmittelbar entlang der Bahntrasse Nürnberg-Treuchtlingen und stellt im Bestand aufgrund der technischen Vorprägung sowie der topographischen Ausrichtung nach Süd-/Osten keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbild dar.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und eines Fachstellengesprächs am 16.01.2019 wurde vereinbart, den nördlichen Teilbereich der geplanten Erweiterungsfläche aus der Planung herauszunehmen, da diese Fläche von den westlich gelegenen Ortschaften Walkershöfe und Hörlbach aufgrund der exponierten Hanglage weithin sichtbar ist und eine erhebliche Beeinträchtigung des bisher ungestörten Talraumes darstellt.

Dies würdigt den Grundsatz 7.1.3 des LEP Bayern, dass weithin sichtbare Bauwerke wie z.B. PV-Anlagen explizit nicht in schutzwürdigen Tälern bzw. auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen.

Diese Ziele und Grundsätze berücksichtigend ergänzt das Vorhaben eine bereits bestehende Photovoltaikanlage, die bereits zum überwiegenden Teil mit Solarmodulen überstellt ist. Das Vorhaben liegt demnach in einem vorbelasteten Raum, dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Grundsatz im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des Regionalplans 8.

Schutzgebiete des Naturschutzes, Biotop

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Altmühltal und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, tangiert jedoch keine weiteren Schutzgebiete des Naturschutzes oder Schutzgebietsvorschläge. FFH-Gebiete in der näheren Umgebung sind nicht ausgewiesen, im Geltungsbereich liegen keine Biotop

Bodendenkmale

sind nicht vorhanden

Wasserschutzgebiet

nicht vorhanden

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Für die Fläche liegt die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers vor, im Anschluss an den Solarpark Ellingen I einen weiteren Solarpark Ellingen IV zu errichten.

Gleichzeitig soll der FNP für den Bereich des Solarparks Ellingen I geändert werden, da dieser unter einer Hochspannungsleitung noch die Aussparung als Sondergebietsfläche vorsieht und stattdessen als Grünfläche ausgewiesen ist. In der Zwischenzeit wurde die Hochspannungsleitung abgebaut, so dass der als Grünfläche ausgewiesene Schutzstreifen nicht mehr eingehalten werden muss.

Aus diesem Grund möchte der Betreiber des Solarparks die Freifläche ebenfalls mit Solarmodulen bestücken und quasi den Lückenschluss zwischen den bestehenden Modulen herstellen.

Die Stadt Ellingen unterstützt dieses Vorhaben gemäß dem Grundsatz zu erneuerbaren Energien des LEP Bayern und hat am 19.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik „Ellingen IV“ im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO gefasst, um die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, da Bebauungspläne aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans zu entwickeln sind.

Für das Gebiet der Stadt Ellingen besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der die Fläche derzeit als Landwirtschaftliche Fläche bzw. als Grünfläche ausweist und in ein Sondergebiet überführt werden soll.

Außerhalb des dargestellten Sondergebietes für den Solarpark behält der Flächennutzungsplan uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Ellingen I“ und der Neuaufstellung des Bebauungsplans Solarpark „Ellingen IV“ im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

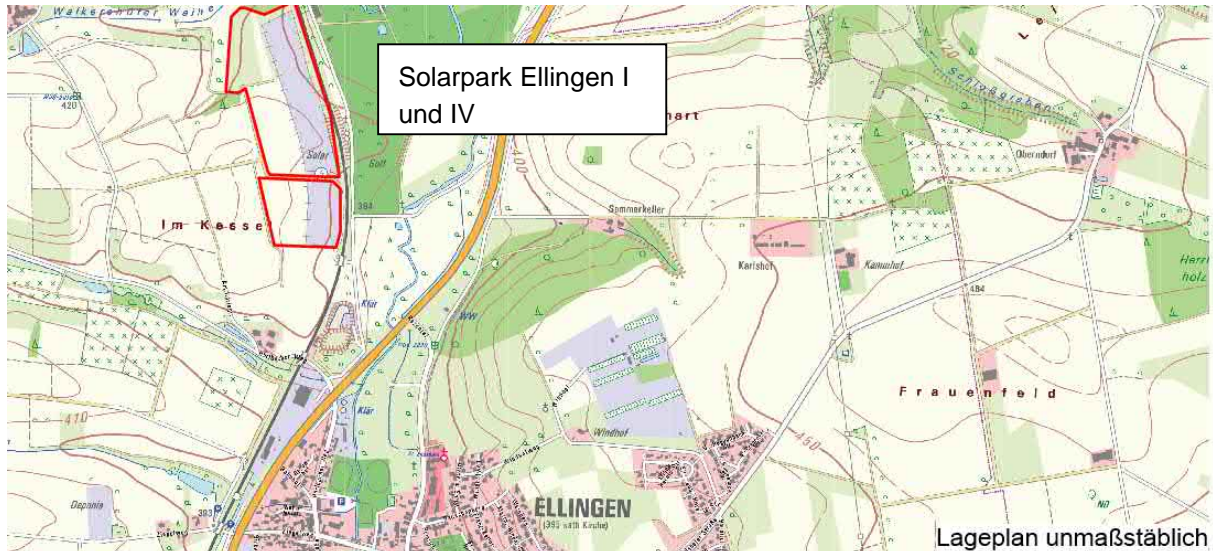
1.3 Planungsauftrag

Der Stadtrat Ellingen hat in der Sitzung vom 12.06.2018 den Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan getroffen und über den Vorhabenträger das Landschaftsarchitekturbüro Lichtgrün aus Regensburg mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP

2.1 Lage und Bestand

Das Planungsgebiet „Ellingen IV“ liegt nordwestlich der Stadt Ellingen, angrenzend an dem bereits bestehenden „Solarpark Ellingen I“ entlang der Bahnlinie Treuchtlingen-Nürnberg.



Auszug aus der Topographischen Karte: Lageplan unmaßstäblich:

Der Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilbereiche, die durch den Flurweg 1726 getrennt werden, der vom Geltungsbereich ausgenommen ist. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flurstücke 1725, 1727, 1727/1 und 1729 (Teilfläche) der Gemarkung Ellingen mit einer Gesamtgröße von ca. 14,27 ha.

Die östliche Fläche wird derzeit schon bereits zum größten Teil als Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt und soll nur noch auf den bisher freigebliebenen Grünflächen unter der ehemaligen Hochspannungsleitung aus dem ursprünglichen Bebauungsplan nachverdichtet werden.

Auf der westlichen Fläche soll ein neues Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, im Norden befindet sich allerdings ein extensiver Grünlandstreifen, der als Ausgleichsfläche A3 für den angrenzenden Solarpark Ellingen I ausgewiesen und im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist.

2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan



Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Darstellung unmaßstäblich

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ellingen ist die östliche Teilfläche bereits als Sondergebiet Photovoltaik mit randlichen Grünflächen ausgewiesen. Der Schutzstreifen unter der Hochspannungsleitung ist als Grünfläche ausgewiesen.

Entlang der Ostseite verläuft die Bahnlinie Treuchtlingen – Nürnberg.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte elektrische Freileitung 110 KV ist mittlerweile abgebaut.

Die westliche Teilfläche ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, in der im nördlichen Bereich ein Streifen als Grünfläche ausgewiesen ist, der im Bebauungsplan Solarpark Ellingen I als Ausgleichsfläche festgesetzt wurde.

Weitere Aussagen aus dem Flächennutzungsplan liegen zum Plangebiet nicht vor.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Umfang der Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans, Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik

Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- und Sonnenenergie dienen, fallen nach Baunutzungsverordnung §11 (2) unter die Sonstigen Sondergebiete.

Das Gebiet wird daher als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist Photovoltaik mit Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

Sämtliche Fortschreibungsmaßnahmen sollen eine zukunftsorientierte städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung von Ellingen sicherstellen. Sie dienen der Abstimmung von vorbereitender (FNP) und verbindlicher Bauleitplanung (BP) untereinander und sichern das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Durch die vorgesehene Änderung des FNP werden folgende Änderungsmaßnahmen veranlasst:

Änderungsmaßnahme 1:

Im Bereich des Solarparks Ellingen I (östliche Teilhälfte):

Umwidmung von ca. 0,46 ha Grünflächen in ein Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik

Änderungsmaßnahme 2:

Im Bereich des Solarparks Ellingen IV (westliche Teilhälfte):

Umwidmung von ca. 6,5 ha landwirtschaftliche Fläche in ein Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik mit umlaufender randlicher Grünfläche.

Änderungsmaßnahme 3:

Im nördlichen Bereich des Solarparks Ellingen IV (westliche Teilhälfte):

Umwidmung von ca. 0,97 ha landwirtschaftliche Fläche in eine Grünfläche nach § 5 BauGB mit zusätzlicher Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen).

Änderungsmaßnahme 4:

Nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB:

Wegfall der Darstellung der elektrischen Freileitung 110 kV

3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes geschaffen, der die Ansiedlung bzw. Ergänzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht.

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt werden im Kapitel „Umweltbericht“ näher beschrieben.

3.3 Bauweise der PV-Anlage

Die Solarmodule werden in starren, Ost - West gerichteten Reihen aufgeständert.

Die Stahlstützen werden gerammt und mit Profilschienen mit Alupfetten verschraubt. Die gesamte Unterkonstruktion ist leicht rückbaubar.

Innerhalb einer Reihe werden die Module mit dem Geländeverlauf in der Höhe gestaffelt.

Die Module sind mit etwa 25 ° gegen Süden geneigt. Die Vorderkante liegt etwa 0,80- 0,90 m über dem Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen die maschinelle Pflege oder eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen zu ermöglichen. Die Module werden nicht mit dem Sonnenverlauf nachgeführt, sondern sind immer gleich ausgerichtet.

Die Fläche zwischen den Reihen wird extensiv als extensives Grünland erhalten bzw. neu angesät und entwickelt. Die Anlage wird eingezäunt und eingegrünt.

3.4 Erschließung, Infrastruktur

Die Flächen für die Sondernutzung liegen außerhalb der Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen. Westlich von Ellingen kreuzen sich die Bundesstraßen B2 von Nürnberg nach Augsburg und B13 von Ansbach nach Ingolstadt. Die Planungsfläche erreicht man schließlich von Süden über die Bahnstrecke, im Nordwesten über den Ortsteil Walkershöfe. An das öffentliche Verkehrsnetz ist Ellingen über eine Bahnverbindung in Nord-Süd-Richtung durch die Bahnlinie Nürnberg-Augsburg angeschlossen. An diese Bahntrasse grenzt im Nordwesten des Stadtgebiets die Planungsfläche an.

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabensträger direkt in die vorhandenen Netze in der Nähe des Änderungsbereiches.

Für die Errichtung der neuen Module sind keine zusätzlichen Wege erforderlich. Die erforderlichen Pflegeumfahrten im Innen- und Außenbereich der Solarmodule sind als Grünweg auszubilden (Landschaftsrasen).

3.5 Ver- und Entsorgung

Der über die Photovoltaikanlage gewonnene Strom wird über Erdkabel zum vom Netzbetreiber festgelegten Einspeisepunkt geleitet und in das Netz eingespeist.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Entsprechende Inhalte sollen im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger geregelt werden.

Das auf den überdachten Grundflächen sowie auf den Solaranlagen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Die Module können auf den Modultischen einzeln frei abtropfen und sämtlicher Regen wird somit ohne Wasserschwall an der Traufkante des Modultisches dezentral versickert. Da die Oberfläche selbstreinigend wirkt, ist auch keine Auffangvorrichtung für Waschwasser oder ähnliches erforderlich. Bei der geringen Hangneigung und der Umwandlung in Grünland sind keine Bodenerosionen zu befürchten.

Ein Anschluss an das Telefonnetz ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

3.6 Grünordnung

Insgesamt sind im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanaufstellungen für die Sondergebietsflächen qualifizierte Grünordnungspläne in die Bauleitplanung zu integrieren. Darin sind sämtliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlagen gem. den gültigen Richtlinien und den allgemein anerkannten Verfahren zu beschreiben. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden festzulegen und den jeweiligen Eingriffsbereichen zuzuordnen.

4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan nach § 30 BauGB) erforderlich.

Nach BauGB § 1a (3) sind zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan geeignete Flächen darzustellen, bzw. im Bebauungs- und Grünordnungsplan Flächen und Maßnahmen festzusetzen.

Bezüglich des Umweltberichtes wird auch auf die im Parallelverfahren aufgestellte Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Ellingen I“ und die Neuaufstellung des Solarparks Ellingen IV verwiesen, in dem die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter untersucht wurden.

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut	Ziele und deren Berücksichtigung
Bodenschutz	Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränken, Funktionen des Bodens erhalten und wiederherstellen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Berücksichtigung	sparsame Erschließung, Nebengebäude am Grundstücksrand, keine Fundamente für die Module, ausreichender Abstand der Module über dem Boden
Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf das Lokalklima
Berücksichtigung	Anordnung der Module parallel zur Hauptwindrichtung, genügend Abstand zwischen den Modulen, Lage in gut durchlüfteter Lage im Landschaftsraum, Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz vor Blendimmissionen
Wasserschutz	Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Erhalt der natürlichen Rückhaltefunktion
Berücksichtigung	Schmelz- und Niederschlagswasser kann zwischen den Modulen abtropfen und auf dem Grundstück versickern, keine erhebliche Veränderung des Wasserhaushalts.
Natur- und Landschaftsschutz	Standortprüfung mit Beurteilung möglicher Fernwirkungen und erheblicher, nachteiliger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
Berücksichtigung	angemessene Randeingrünung, Festsetzungen zur Dimension und Gestaltung der baulichen Anlagen, visuelle Prüfung zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Verzicht auf die Bebauung der nicht vorbelasteten Höhenrücken, Hanglagen und Täler

a) Schutzgut Mensch

An die Änderungsfläche grenzen bisher im Norden, Westen und Süden land- und forstwirtschaftliche Nutzungen an. Im Osten wird die Fläche durch die Bahntrasse begrenzt.

Östlich der Bahntrasse befindet sich eine Golfanlage, von welcher aus man jedoch durch die bestehende Eingrünung der Bahnlinie nur wenig Blickkontakt zur geplanten Anlage hat. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich nach ca. 600 m im Ortsteil Walkershöfe, westlich der geplanten Änderung und in 300 m Entfernung südlich der geplanten Anlage. Es besteht nur geringer Sichtkontakt zum Ort. Eine Eingrünung der Anlage im Norden sorgt für eine gute Einbindung in die Landschaft. Durch die bestehende Blickbeziehung zur Bahntrasse, Kläranlage und Gewerbegebiet Ellingens besteht bereits eine Beeinträchtigung in der Erholungsnutzung.

b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Planungsfläche liegen keine Angaben über streng geschützte oder gefährdete Arten vor.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ausschließlich als Acker und Grünland genutzt. Flächen nach Art. 13 d BayNatSchG liegen nicht vor.

Angrenzend entlang der Gleisanlagen erstreckt sich das Biotop Nr. 6931-0043-001 „Bahndämme und –einschnitte mit trockenen Grasfluren, Magerweiden, kleinen Gehölzen und Heckenresten“. Südwestlich des Eingriffs wurde das Biotop Nr. 6931-0041-001 „drei Sandmagerrasenrelikte an mäßig steilen Südhängen innerhalb der Feldflur“ kartiert. Beide Biotope werden durch die Planung nicht tangiert bzw. gestört.

Parallel zu den beiden Bebauungsplänen wurde ein faunistisches Gutachten erstellt und damit eventuell verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung überprüft.

Gemäß Gutachten sind für drei-Feldlerchen-Brutpaare und ein Rebhuhn-Brutpaar Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf Bebauungsplanebene nachzuweisen sind.

Geeignete Flächen für entsprechende CEF-Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeit und ggf. Rodungszeitraum) sowie der CEF-Maßnahmen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG unberührt bleiben.

c) Schutzgut Boden

Es wurden keine Bohrungen/kein Aufschluss des Bodens vorgenommen.

Nach geologischer Karte befindet sich der nördliche Bereich im Kalk des Rezat Altmühl-Sees, südöstlich ist Sandsteinkeuper vorzufinden mit Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlage. Im südwestlichen Bereich ist die geologische Einheit Terrassenschotter und -sand anzutreffen mit vorwiegend Kies- und Sandvorkommen.

d) Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Aktuelle Messungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Es ist von mindestens mittlerem Grundwasserflurabstand auszugehen.

Durch die Bodenüberdeckung ohne erkennbare, flachgründige Stellen ist von keiner erheblichen Empfindlichkeit für Grundwasserbeeinträchtigungen auszugehen. Die geplante Anlage fällt nicht in ein Wasserschutzgebiet.

e) Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Untersuchungsgebiet ist kontinental geprägt und weist mäßig kalte Winter und relativ warme Sommer auf. Es besteht eine gut durchlüftete, freie Lage an einem weiten Waldareal.

Ein gesondertes Gutachten liegt nicht vor.

f) Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Das Landschaftsbild im Planungsraum ist geprägt vom Schwäbischen Rezat mit ihren engen Seitentälern. Im Norden erstreckt sich eine Waldfläche, die zugleich als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Die Stadt Ellingen grenzt mit dem Gewerbegebiet südlich in ca. 500 m Entfernung an. Hinter der Bahntrasse östlich der Planungsfläche befindet sich das Gelände der „Golfanlage Zollmühle“. Durch die bahnbegleitenden Gehölzstrukturen und der geplanten Eingrünung ist die Photovoltaikanlage von der Golfanlage räumlich und sichtlich getrennt. Die gesamte Fläche ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan eingetragen.

Die Nutzungsstruktur des Wirkraumes ist von Land- und Forstwirtschaft geprägt.

Die Flächennutzungen wechseln klein- bis mittelräumig zwischen Acker- und Grünlandflächen mit einzelnen Hecken und Feldgehölzbeständen.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Altmühltal, jedoch außerhalb von Schutzzonen und Landschaftsschutzgebieten.

Die bestehende und die geplante Photovoltaikanlage stellen in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt es zu einer technische Überformung des Landschaftsbildes. Je nach Topo-

grafie können die großflächigen Anlagen mehr oder weniger weit sichtbar sein. Durch die bahnbegleitenden Gehölzstrukturen und der bestehenden Eingrünung der vorhandenen Photovoltaikanlage ist diese von der Golfanlage räumlich und sichtlich getrennt. Durch die Eingrünung wird der Unterbau, auch aus weiter Entfernung, vollständig verdeckt.

Durch die an das Ortsgebiet von Ellingen als ausreichend große und damit geeignete Siedlungseinheit angebundene Lage erfolgt keine neue Zersiedlung von bislang unbelasteten oder unzerschnittenen Landschaftsbereichen.

Eine Einsicht von Norden und Osten ist aufgrund der bestehenden angrenzenden Waldfläche und der bahnbegleitenden Gehölze kaum möglich. Von Süden wird der Blick bereits durch das Gewerbegebiet gestört und im Westen ist die Fläche durch die Topographie kaum einsehbar.

Die Anlage passt sich insgesamt an die Topographie an, sie ist somit aus der Ferne als eine homogene Fläche erkennbar.

Begleitend zur Bebauungsplanaufstellung Solarpark Ellingen IV wurde eine Fotodokumentation erstellt (→ vgl. Anhang), die die Sichtbarkeit der Erweiterung der PV-Anlage anhand von Fotos aufzeigt. Außerdem wurde anhand von Schnitten im Digitalen Geländemodell die Sichtbarkeit analysiert.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, wurde die Anlage im Nordwesten deutlich reduziert. Eine Eingrünung an einsehbaren Stellen sorgt für eine gute Einbindung in die Landschaft.

Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich die PV-Anlage in ihrer reduzierten Form sehr gut in das Landschaftsbild einfügt.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG) oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt und somit nicht betroffen. In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind keine Hinweise auf irgendwelche Bestände innerhalb des Geltungsbereiches genannt. Die nächstgelegenen Bodendenkmäler befinden sich nordöstlich von Zollmühle und südöstlich der Bundesstraße B2 im Stadtgebiet Ellingen. Die Entfernung beträgt mehr als 500 m.

Sichtachsen zu Bau- und Bodendenkmälern durch die geplante Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine wesentlichen Wechselwirkungen vorhanden.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf nach die nach Bebauungsplan möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut	zu erwartende, erhebliche Auswirkungen
Mensch	Es ist von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen. Durch die bestehende Blickbeziehung zur Bahntrasse besteht bereits eine Beeinträchtigung in der Erholungsnutzung.
Tiere und Pflanzen	Aufgrund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Durch die Anlage von Hecken und Gehölzflächen sowie die extensive Wiesennutzung der Modulflächen ist ein zusätzlicher Lebensraum für eine Vielzahl nicht an Ackerflächen gebundener Arten zu erwarten. festgelegte CEF-Maßnahmen sind auf Bebauungsplanebene umzusetzen
Boden	Durch die Festsetzungen ist nur eine äußerst geringe Teilversiegelung des Bodens möglich. Ausgleichsmaßnahmen mindern die Eingriffe.
Wasser	Im Gesamtsystem sind aufgrund der geringen Versiegelungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Wasserhaushalt auf der Fläche wird nicht verändert.
Luft	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.
Landschafts- und Ortsbild	Durch die Module und die sonstigen baulichen Anlagen, vor allem der Einzäunung, sind erkennbare Auswirkungen zu erwarten. Die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Minderung der Auswirkungen. Sofern die Randbepflanzung von außen gesehen vor der Einzäunung angewachsen ist und erhalten bleibt, sind im Nahbereich technische Elemente von wenigen Blickpunkten aus erkennbar. Von weiter entfernten Blickpunkten bestehen nur zum Teil Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Detaillierte Analyse der Auswirkungen auf das Landschaftsbild → vgl. Landschaftsbildanalyse im Anhang
Kultur und Sachgüter	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im jeweiligen Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

b) Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden im jeweiligen Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

c) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die zu kompensieren sind. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für die Eingriffe sowie die genauere Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen wird ausführlich in den jeweiligen Umweltberichten zum Bebauungsplan im Kapitel 8 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für den Eingriff durch das Sondergebiet „Solarpark Ellingen IV“ insgesamt 12.288 m² Ausgleichsflächen nachzuweisen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches können 5.061 m² als Ausgleichsfläche nachgewiesen werden.

Die fehlenden Ausgleichsflächen werden auf externen Flächen zugewiesen.

Für den Eingriff durch die Änderung des Sondergebiet „Solarpark Ellingen I“ sind insgesamt ca. 4.597 m² nachzuweisen, die sich aus dem Ersatz für die überbauten bzw. entfallener Ausgleichsflächen in Höhe von 3.686 m² und einem zusätzlichen Ausgleichsbedarf von 911 m² für die Nachverdichtung zusammensetzen.

Die Ausgleichsflächen werden im Anschluss an die Ausgleichsfläche A 3 zugewiesen.

Der gesamte Ausgleichsbedarf für die Flächennutzungsplanänderung umfasst demnach ca. 16.885 m².

4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring)

Erfolgen durch die Stadt Ellingen im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens.

Desweiteren erfolgen Ortsbesichtigungen im Verwaltungsvollzug nach Realisierung der Maßnahme.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Nachverdichtung und Erweiterung der Photovoltaikanlage würden die Flächen wie im derzeitigen Bestand ebenfalls als Solarpark genutzt werden. Es würde sich keine Veränderung gegenüber dem Istzustand 2018 ergeben.

6. Alternativenplanung

Bereits zur Errichtung des 1. Solarparks der Stadt Ellingen wurde 2010 eine Standortalternativenprüfung zur städtebaulichen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gem. dem IMS vom 19.11.2009 erstellt.

Neben der Vorhabensfläche wurden dabei 24 weitere Standorte für Photovoltaikflächen bewertet, die jedoch keine mögliche bessere Alternativen aufgrund Einsehbarkeit und Denkmalschutz darstellen. (vgl. Anhang „Prüfung von Planungsalternativen“ in der Fassung vom 18.11.2010)

Für die vorliegende Planung wurde für die Erweiterung bzw. die Ergänzung des bestehenden Solarparks als Ergebnis des Fachstellengesprächs erneut eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, der die Prüfschritte und die Bewertung der einzelnen Flächen zu entnehmen sind. (vgl. Anhang „Standortanalyse“ in der Fassung vom 21.02.2019)

Die Standortanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort Ellingen IV bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist.

Es sind zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen wird ein bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellter Bereich im westlichen Anschluss an den Solarpark Ellingen I sowie der ehemalige Schutzstreifen unter der mittlerweile abgebauten Hochspannungsleitung im Solarpark Ellingen I in eine Sonderbaufläche nach § 11 Abs. 2 Bau NVO umgewidmet.

Die Randeingrünung wird im Flächennutzungsplan als Grünflächen festgesetzt.

Damit schafft die Stadt Ellingen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehende Freiflächensolaranlage Ellingen I zu ergänzen und im westlichen Anschluss daran einen weiteren Solarpark zu realisieren.

Die Flächen sind bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind keine Biotopflächen oder Gehölzbestände vorhanden.

Die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild sind vor allem im näheren Umfeld erkennbar. Durch die festgesetzten Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Erholungseignung der Landschaft deutlich verringert werden. Die Flächen werden kaum versiegelt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesen.

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die PV-Anlage wurden im Rahmen der Umweltberichte zu den Bebauungsplänen mit Hilfe einer dreistufigen Skala bewertet.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter abschließend noch einmal zusammen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch (Lärm / Beleuchtungsemission, Blendwirkung)	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Landschaftsbild / Erholung	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

- **Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.**

Regensburg, den 11.04.2019



Annette Boßle

(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)

Lichtgrün Landschaftsarchitektur

C. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

- 1 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 3 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle
- 4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
- 5 Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- 6 Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
- 7 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 8 Verwaltungsgemeinschaft Ellingen für Gemeinde Höttingen
- 9 Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen für Gemeinde Theilenhofen
- 10 Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. Neues Rathaus
- 11 Frau Kreisheimatpflegerin Dr. Ute Jäger
- 12 Industrie und Handelskammer
- 13 Handwerkskammer für Mittelfranken
- 14 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- 15 Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
- 16 Markt Pleinfeld
- 17 Naturpark Altmühltal e.V.
- 18 Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzmanagement
- 19 Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde
- 20 Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern
- 21 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- 22 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- 23 Staatliches Bauamt Ansbach
- 24 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach Außenstelle Weißenburg i. Bay.
- 25 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
- 26 Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- 27 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB)
- 28 Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe
- 29 Zweckverband zur Wasserversorgung des Fränkischen Wirtschaftsraums
- 30 Herr Kreisbrandrat Werner Kastner

D. **Verfahrensvermerke**

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Ellingen I" und der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ellingen IV" durchgeführt.

1. Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner Sitzung am 15.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen zur Darstellung eines Sondergebiets "Solarpark Ellingen IV" beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich durch Aushang am 03.08.2018 bekanntgegeben. (§2 Abs. 1 BauGB)

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.11.2018 hat von 30.11.18 - 11.01.19 stattgefunden.

Die Auslegung wurde durch Aushang am 23.11.2018 ortsüblich bekanntgegeben.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.11.2018 hat mit Schreiben vom 18.11.2018 bis 11.01.2018 stattgefunden.

4. Vom 04.03.2019 bis 04.04.2019 hat der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 21.02.2019 im Rathaus der Stadt Ellingen öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde durch Aushang am 22.02.2019 ortsüblich bekanntgegeben. (§3 Abs. 2 BauGB).

5. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 21.02.2019 hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.02.2019 mit Bitte um Stellungnahme bis 04.04.2019 stattgefunden.

6. Mit Beschluss vom 11.04.2019 hat der Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.04.2019 festgestellt. (§ 2 Abs. 1 und § 5 BauGB).

(Siegel)

Ellingen, den

.....
Walter Hasl, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____, Az. _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

Weißenburg-Gunzenhausen, den

.....

8. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen wurde am _____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(Siegel)

Ellingen, den

.....

Walter Hasl, 1. Bürgermeister